

# Stadt Erkner

## Satzung

### der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S.200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 28.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.  
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Stadt gemeldet und die Abgabe des Hundes nicht nachgewiesen wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 2**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |  |                   |                 |
|--|-------------------|-----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird  |                   | 84,00 DM/Jahr   |
|  | ab dem 01.01.2002 | 42,00 Euro/Jahr |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund                                    |                   | 108,00 DM/Jahr  |
|  | ab dem 01.01.2002 | 54,00 Euro/Jahr |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, für den dritten Hund bzw. jeden weiteren Hund |                   | 144,00 DM/Jahr  |
|  | ab dem 01.01.2002 | 72,00 Euro/Jahr |
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 3 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 3**  
**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich ist. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 4**  
**Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als zweihundert Meter entfernt liegen, gehalten werden
  - b) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als vierhundert Meter entfernt liegen,

gehalten werden, kann die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

- (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, kann die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

## § 5

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an die Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

## § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.  
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (2) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch die Stadt sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 8 nicht berührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

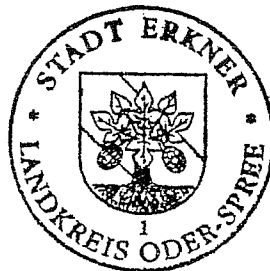
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen
  - b) wer als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet

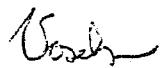
- c) wer als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
- d) wer als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 die von der Stadt übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) vom 19.02.1997 (GVBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Erkner vom 21.12.1992 außer Kraft.

Erkner, den 26.10.2001





**Vogelsänger**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



**Schulze**

Bürgermeister

## Genehmigungsvermerk

Gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Seite 231) wurde die Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner am 28.09.2001 - durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als Allgemeine Untere Landesbehörde mit Datum vom 22.10.2001 genehmigt.

  
Schulze  
Bürgermeister